

E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 19. und 20. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 69/1995, festgelegte Grenze zwischen dem 19. und 20. Bezirk wird im Bereich der Nußdorfer Lände wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 19. und 20. Bezirk beginnt beim südlichen Ende der Kaimauer des Donaukanals längs der Nußdorfer Lände unter der Eisenbahnbrücke der Bahnlinie Maxing-Nußdorf. Sie folgt dieser Kaimauer bzw. deren Verlängerung nach Norden so weit, bis sie auf die westliche Wehrmauer der Wehranlage unter der Josef-von-Schemmerl-Brücke trifft. Im Schnittpunkt winkelt sie nach Nordosten ab und verläuft längs der westlichen Wehrmauer unter der Josef-von-Schemmerl-Brücke hindurch und anschließend längs der Kaimauer so weit nach Norden, bis sie auf die Grenze zwischen der Wiesenböschung und dem Steinwurf am Westufer des Donaukanals trifft. Sie folgt dieser Grenze solange nach Norden, bis sie die derzeitige Bezirksgrenze zwischen dem 19. und 20. Bezirk schneidet. Dort knickt sie nach Nordosten und verläuft über den nördlichsten Punkt des Brigittenauer Spitzes geradlinig über die Donau hinweg, bis sie am östlichen Ufer der Donau auf die Bezirksgrenze zum 21. Bezirk trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 19. und 20. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



Schwarze Lackenau

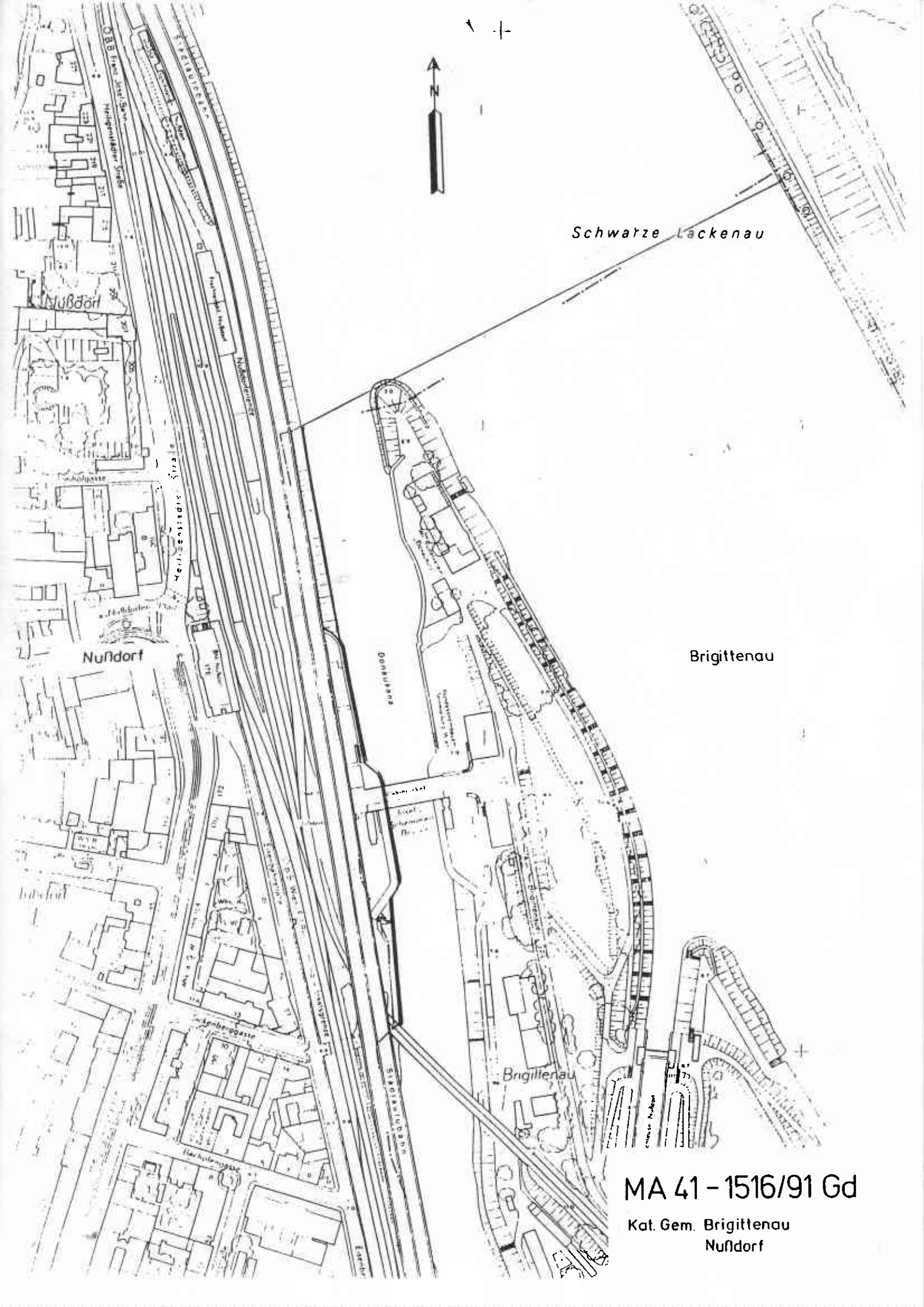
Brigittenau

Nußdorf

Brigittenau

MA 41 - 1516/91 Gd

Kat. Gem. Brigittenau
Nußdorf



V o r b l a t t

Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall zeigt die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 19. und 20. Bezirk einen sehr gewinkelten Verlauf, wobei die Stadtautobahn in Längsrichtung und eine Grundfläche am nördlichen Ende des Brigittenauer Spitzes, die zum 19. Bezirk gehört, durchschnitten sind, obwohl diese nur vom 20. Bezirk her zugänglich ist.

Ziel:

Änderung der Bezirksgrenze derart, daß sie entlang der Kaimauer sowie der Uferböschung des Donaukanals und sodann geradlinig am nördlichen Ende des Brigittenauer Spitzes vorbei zum östlichen Ufer der Donau verläuft.

Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

Alternativen:

Belassung des bisherigen für beide Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

Kosten:

keine

Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenze zwischen dem 19. und 20. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall zeigt die bestehende Bezirksgrenze zwischen dem 19. und 20. Bezirk einen sehr gewinkelten Verlauf, wobei die Stadtautobahn in Längsrichtung und eine Grundfläche am nördlichen Ende des Brigittenauer Spitzes, die zum 19. Bezirk gehört, durchschnitten wird, obwohl diese nur vom 20. Bezirk her zugänglich ist. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze entlang der Kaimauer sowie der Uferböschung des Donaukanals und sodann geradlinig am nördlichen Ende des Brigittenauer Spitzes vorbei zum östlichen Ufer der Donau verlaufen soll.

Die Bezirksvertretungen für den 19. und 20. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).